

# Stampa- und Lex-Friedrich-Erklärung

Das Handelsregisteramt ist verpflichtet zu prüfen, ob Sachwerte im Sinne von Art. 628 Abs. 1 und 2 oder 778 Abs. 1 und 2 oder 833 Ziff. 2 und 3 oder 596 Abs. 3 OR übernommen worden sind oder unmittelbar nach der Gründung übernommen werden sollen (vgl. BGE 83 II 284 ff.) oder ob im Sinne von Art. 628 abs. 3 OR besondere Vorteile ausbedungen worden sind (Art. 81 Abs. 2, 90 lit. d. HRegV.)

Die Beteiligung an einer Gesellschaft oder Genossenschaft bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, wenn deren tatsächlicher Zweck im Erwerb von oder Handel mit Wohnungen (Wohnungs-Immobilien-gesellschaft) besteht (Art. 2 BewG, Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG und Art. 1 BewV) und die Eintragung im Zusammenhang mit einer ausländischen Beteiligung steht (Art. 5 BewG und Art. 2 BewV). Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Verfahren aus und räumt dem Erwerber eine Frist von 30 Tagen ein, um die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass er keiner Bewilligung bedarf (Art. 18 BewG).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 38 HRegV). Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, kann bestraft werden (Art. 152 StGB). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, macht sich strafbar (Art. 153 StGB).

Im Hinblick auf diese Ausführungen erklären die Unterzeichneten bezüglich der nachgenannten Gesellschaft oder Genossenschaft

....., in .....

folgendes zur Gründung, Kapitalerhöhung, nachträglichen Liberierung, Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile, Nennwerterhöhungen von Anteilsscheinen, Erhöhung der Mindestzahl der von den Genossenschaf tern zu übernehmenden Anteilsscheine bzw. zum angemeldeten Eintragungsgeschäft:

## 1. Sacheinlagen, Sachübernahmen und Verrechnungstatbestände

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von Dritten irgendwelche Vermögenswerte (z.B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven oder Passiven) übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten oder der Anmeldung aufgeführt sind. Es wurden keine anderen Forderungen zu Verrechnung gebracht, als die im Gründungs-/ Kapitalerhöhungsbericht ausgewiesenen.

## 2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder Dritten bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten oder der Anmeldung aufgeführt sind. eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

## 3. Gründervorteile und Sonderrechte (für AG)

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z.B. Beteiligungen am Reingewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus), die nicht in den Statuten oder der Anmeldung aufgeführt sind.

## 4. Lex Friedrich

Das vorliegende Geschäft bedarf keiner Bewilligung im Sinne von BewG und BewV.

Unterschriften derjenigen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen:

....., .....

.....

.....